Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 28 (1931)

Heft: 2

Artikel: Das neue freiburgische Armengesetz

Autor: Wild, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837389

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.
Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung".

Redaktion: Pfarrer A. Wild, Zürich 2. | Verlag und Expedition: Art. Institut Orell Füßli, Zürich.

„Der Armenpfleger" erscheint monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.
Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Cts.

28. Jahrgang | 1. Februar 1931. | Nr. 2

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Das neue freiburgische Armengesetz.

Von A. Wild, a. Pfr., Zürich 2.

Das bis jetzt im Kanton Freiburg geltende Gesetz über die Armenunterstützung und den Bettel vom 17. Wintermonat 1869 war mehr ein Polizei- als ein Fürsorgegesetz. Die Gemeinderäte waren allein mit der Verwaltung der Armengüter ihrer Gemeinden betraut. Besorgte der Gemeinderat die Verteilung der Unterstützungen selbst, so konnte er den Geistlichen des Ortes mit beratender Stimme in seine Mitte berufen. Wurden die Unterstützungen pfarrweise verteilt, so gehörte der Pfarrer notwendigerweise zum Unterstützungsausschusse oder zum Pfarreirate, der diese Verrichtungen besorgte. In den mehr bevölkerten Gemeinden konnte der Gemeinderat einen besonderen Unterstützungsausschuß ernennen oder die Verteilung sogar der amtlichen Unterstützungen unter die bedürftigen Gemeindeangehörigen einem Wohltätigkeitsverein übergeben, beides aber unter Genehmigung durch den Staatsrat. Als zu unterstützende Hilfsbedürftige nannte das alte Gesetz: Waisen oder arme Kinder ohne unterstützungspflichtige und -fähige Verwandte, vermögenslose, körperlich und geistig gebrechliche, arbeitsunfähige Personen, gebrechliche und vermögenslose Greise ohne hilfspflichtige und -fähige Verwante, bedürftige Durchreisende und Ortsfremde, mittellose verstorbene Fremde, Findelkinder und zu transportierende Arme und Bettler. Eine Unterstützung des Staates für finanzschwache Gemeinden war nicht vorgesehen.

Das neue Gesetz über die Armenfürsorge und die Wohltätigkeit im Kanton Freiburg vom 2. Mai 1928, in Kraft getreten am 1. Januar 1929, erklärt die Armenfürsorge als Sache der Heimatgemeinde. Jedoch fällt die vorübergehende Unterstützung ganz zu Lasten der Wohngemeinde während der ersten drei Monate der Unterstützungsbedürftigkeit, insofern die Unterstützungsbedürftigen nicht schon von einer andern Gemeinde unterstützt sind. Die Unterstützung, deren Dauer drei Monate übersteigt, gleichviel ob die drei Monate aufeinanderfolgen oder nicht, wird als daurnde Unterstützung betrachtet und fällt zu Lasten der Heimatgemeinde des Unterstützungsbedürftigen. Gänzlich zu tragen hat die Aufenthaltgemeinde die Ausgaben für Unbemittelte, die sofortiger oder vorübergehender Hilfe oder Unterstützung bedürfen, und für Passanten und mittellose Arbeitsuchende. Bei den letztern erlischt indessen die Unterstützungspflicht nach zwei Tagen. Die Beerdigungs-

kosten für nicht versorgte Unbemittelte fallen gänzlich zu Lasten der Gemeinde, auf deren Gebiet sie gestorben sind. Besondere Kategorien von Unterstützungsbedürftigen macht das neue Gesetz nicht namhaft. Es sagt allgemein: Die Armenfürsorge und die Wohltätigkeit umfassen alle Mittel, um denjenigen Personen oder Familien zu Hilfe zu kommen, welche einer dauernden oder vorübergehenden Unterstützung bedürfen, und die ohne diese Unterstützung in Not und Armut geraten würden. Die eigentlichen, über die Armenfälle beratenden und beschließenden Armenpflegen sind die Gemeinderäte. Die von diesen ernannten, aus drei bis neun Mitgliedern bestehenden Wohlfahrtsausschüsse, in die auch Frauen wählbar sind, sind nur Informations- und Aufsichtsorgane, die an die Gemeindebehörde Anträge zu stellen und ihre Beschlüsse auszuführen haben. Neben den Maßnahmen, die geeignet sind, der Verarmung von Einzelpersonen oder Familien vorzubeugen oder bereits in Not geratenen Familien wieder aufzuhelfen, beantragen die Wohlfahrtsausschüsse auch die Versorgung von Kranken, Gebrechlichen, Unheilbaren und Geistesgestörten in Anstalten, die ihrem Zustand entsprechen. Sie begutachten ebenfalls die Versorgung der Greise, unter möglichster Vermeidung einer Trennung der Gatten. Besteht in einem Armenfürsorgekreis eine von privater Seite gegründete Wohltätigkeitsorganisation, so kann ihr der Gemeinderat unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Staatsrat die Obliegenheiten und Befugnisse des Wohltätigkeitsausschusses übertragen. Weitere Behörden der Armenfürsorge sind: die Oberamtmänner, die Direktion des Innern und der Staatsrat. Die Unterstützung der außerhalb des Kantons wohnenden Freiburger liegt ihrer Heimatgemeinde ob. Die Heimschaffung eines Unterstützungsbedürftigen kann nur verlangt werden, wenn das Interesse der Gemeinde und die Lage des Unterstützungsbedürftigen es erfordern. Bei Verzicht auf die Heimschaffung eines Unterstützungsbedürftigen kann der Staatsrat ausnahmsweise an die Unterstützung von außerhalb des Kantons wohnenden Freiburgern beitragen. Er bewilligt den Wohltätigkeitskreisen Beiträge von 5 bis 60 Prozent der Kosten der Unterbringung in Wohlfahrts-, Erziehungs- und Besserungsanstalten. Für die Zuweisung dieser Beiträge teilt der Staatsrat die Wohltätigkeitskreise in sechs Klassen. Nach diesen Ansätzen trägt der Staat ferner einen Anteil der den Wohltätigkeitskreisen erwachsenden Auslagen für Kranke, die nicht transportfähig sind, für Geburtshilfe und für andere Fälle, in denen aus sozialethischen Rücksichten, ausgenommen bei Unwürdigkeit der Eltern, angezeigt ist, die Mitglieder einer Familie nicht von einander zu trennen, namentlich eine Mutter nicht von ihren Kindern zu entfernen. Endlich nimmt der Staat die Kosten allein auf sich für Versorgung und Behandlung von Bedürftigen, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, die für den ganzen Kanton eine Gefahr darstellen, wie Pocken, Cholera, Pest, Typhus mit Hautausschlag, sofern die Ansteckungsherde vereinzelt sind. Zur Unterstützung von notwendig befundenen caritativen Werken und Anstalten wird ein kantonaler Fürsorgefonds errichtet.

Mit bezug auf die Jugendfürsorge weist das Gesetz den Wohlfahrtsausschüssen folgende Aufgaben zu: sie befassen sich mit der Ausbildung und Erziehung der Kinder, deren Eltern unwürdig und unfähig sind, sie zu erziehen (Art. 284/5 und 370 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches) und beantragen ihre Versorgung in Erziehungs- oder Waisenanstalten, bezw. eine Berufslehre bei Meisterleuten, die bezüglich Sittlichkeit und Fachtüchtigkeit Gewähr bieten; sie erfüllen die Aufgaben der Jugendschutzkommissionen und überwachen insbesondere die außerhalb der Familie versorgten Kinder. Sie verzeigen bei erfolgloser Vermahnung solche, die ihren Kindern oder den ihnen anvertrauten Mündelkindern oder Waisen

nicht die nötige Pflege zuteil werden lassen, bei der zuständigen Behörde und beantragen die Versorgung von lasterhaften Jünglingen in Besserungsanstalten. Auch die Anzeige von Tatbeständen, die den Entzug der elterlichen Gewalt über die Kinder veranlassen können, ist ihre Sache. Wenn ein Minderjähriger, der der Obhut oder Vormundschaft eines Wohltätigkeitsausschusses oder der Aufsicht einer Fürsorgegesellschaft oder einer Privatperson untersteht oder in einer Wohltätigkeits- oder Erziehungsanstalt versorgt ist, durch seinen Ungehorsam oder durch sein Verhalten zu ernsthafter Unzufriedenheit seiner Vorgesetzten Anlaß gibt, oder Hang zum Laster an den Tag legt, kann der Staatsrat zufolge Klage der mit der Vormundschaft oder Aufsicht betrauten Behörde, Gesellschaft oder Privatperson und auf Vorbericht der Vormundschaftsbehörde anordnen, daß er bis zu seiner Volljährigkeit oder für eine begrenzte Zeit in einer Besserungs- oder Erziehungsanstalt untergebracht werde. Für Unterstützungen, die während der Minderjährigkeit empfangen wurden, besteht keine Rückerstattungspflicht.

Wenn man die beiden Gesetze miteinander vergleicht, so erkennt man ohne weiteres, daß das neue Armengesetz einen großen Fortschritt gegenüber dem alten bedeutet. Es verbessert die Armenfürsorge und entlastet die Gemeinden durch eine wirksame Staatshilfe. Es betont die Selbst- und Familienhilfe und sucht der Armut vorzubeugen. Es enthält auch eine Konzession an das allein eine richtige Armenfürsorge Gewähr leistende Prinzip der Unterstützung am Wohnort.

Hören wir nun, was die Armendirektion (Departement des Innern) in ihrem Rechenschaftsbericht über das Jahr 1929 über die Durchführung des neuen Armengesetzes im ersten Jahre seiner Geltung sagt:

„Eine wichtige Neuerung des Gesetzes liegt in der Schaffung von Wohltätigkeitsausschüssen, deren Befugnisse im Art. 25 klar umschrieben sind. Das erste Jahr der Anwendung des neuen Gesetzes ließ erkennen, daß man nicht überall dieser Bestimmung Rechnung trug, und daß in vielen Gemeinden die Gemeinderäte sich die ausschließlich dem Wohltätigkeitsausschuß vorbehaltenen Funktionen anmaßten; und das trotzdem die Wohltätigkeitsausschüsse auf dem ganzen Gebiete des Kantons nach Kreisen regelmäßig konstituiert wurden.

Eine zweite Neuerung, das Prinzip der vorübergehenden und der dauernden Unterstützung, gab in gewissen Zweifelsfällen zu Auslegungen Anlaß.

Das neue Gesetz führte noch eine weitere Neuerung ein, nämlich die Subventionierung der Gemeinden durch den Kanton, was ungefähr 70 Gemeinden wirksame Hilfe brachte. In der Ausführungsverordnung zum neuen Gesetz bestimmte der Staatsrat, daß die Subventionierung vorerst den Gemeinden der 4., 5. und 6. Klasse zukommen solle. Drei Gemeinden des Sensebezirks, Brünisried, St. Ursen und Zumholz, deren finanzielle Lage besonders überschuldet ist, wurden speziell klassiert. Der Prozentsatz der staatlichen Beiträge wurde wie folgt festgesetzt: 20 Prozent der Ausgaben bei Gemeinden 4. Klasse; 50 Prozent bei Gemeinden 5. Klasse; 60 Prozent bei Gemeinden 6. Klasse; 75 Prozent bei den erwähnten drei Gemeinden.

In seiner Gesamtheit betrachtet, kommt dem neuen Gesetze große moralische Bedeutung zu. Während das Gesetz vom 17. November 1869 besonders auf die Bekämpfung des Bettels abzielte, sucht das neue Gesetz, getragen vom christlichen Caritasgedanken, vor allem der Verarmung vorzubeugen durch bestmöglichste Bekämpfung ihrer Ursachen. Dieser Grundgedanke führte zur Schaffung der Wohltätigkeitsausschüsse, und darin liegt ihre hohe Aufgabe.

Betreffend Beiträge an die Gemeinden hat das Armenfürsorgeamt das Verfahren zur Ordnung der vierteljährlichen Abrechnung geregelt. Dieses Verfahren bestimmt die Art und Weise der Beitragszahlung an die Gemeinden und den Modus der interkommunalen Abrechnung für Bürger mehrerer Gemeinden. Das Verfahren setzt den Anstalten Fristen zur Eingabe ihrer Vierteljahrsrechnungen an die Gemeinden, und den Gemeinden sind wiederum Fristen vorgeschrieben für Eingabe ihrer Abrechnung bei der Direktion des Innern. Um den Vorschriften des Art. 41 des Gesetzes zu entsprechen, haben 48 Anstalten, Waisenhäuser usw. ihre Anerkennung durch den Staat begehrt und erhalten. 24 davon erhielten Beiträge, die den Einkünften des kantonalen Fürsorgefonds entstammen, im Gesamtbetrag von 14,100 Franken.

Die Subventionierung der Armenunterstützung umfaßt vier Arten von Unterstützung: 1. Unterstützung durch Anstaltsversorgung; 2. außerordentliche Unterstützung; 3. vorübergehende Unterstützung; 4. Unterstützung von außerhalb dem Kanton wohnenden Freiburgern. Die Gemeinden verausgabten für diese vier Kategorien 345,996 Fr. und erhielten daran vom Staate 160,785 Fr. Beiträge."

Wir sehen also, daß in der Praxis sich die neue Organisation der Armenfürsorge nicht in allen Teilen bewährt hat. Unzukömmlichkeiten ergaben sich vor allem daraus, daß zwei lokale Behörden die Armenfälle zu behandeln haben: der Wohltätigkeitsausschuß und der Gemeinderat. Da haben sich nun nach dem Bericht der freiburgischen Armendirektion vielfach die Gemeinderäte die Funktionen der Wohltätigkeitsausschüsse angemaßt. Diese sind: die ganze armenpflegerische Behandlung der Unterstützungsfälle, also ihre gründliche Untersuchung, woraus Vorschläge für Sanierungsmaßnahmen resultieren, Verkehr mit den andern interessierten Wohltätigkeitsausschüssen und mit Armenpflegen anderer Kantone und Länder, Antragstellung an die Behörden. Die Beschlußfassung über die zu gewährende Unterstützung und die zur Behebung der Notlage erforderlichen Vorkehrungen bleiben aber den Gemeinderäten vorbehalten, in deren Belieben es auch gestellt ist, die beschlossenen Unterstützungen den Unterstützungsbedürftigen selbst auszuhändigen oder die Wohltätigkeitsausschüsse damit zu beauftragen. Es erscheint durchaus verständlich, daß diese Zuteilung der armenpflegerischen Funktionen an zwei Behörden unbefriedigend und auf der einen Seite Uebergriffen, auf der andern Unmut und Mißstimmung zu rufen, imstande ist. Das letztere wird bei den Wohltätigkeitsausschüssen der Fall sein, wenn sie sehen müssen, daß ihren wohlerwogenen, sich auf eine genaue Kenntnis aller Verhältnisse und Umstände stützenden Anträgen von den Gemeinderäten nicht oder ungenügend Folge gegeben wird. Nun können sie ja wohl gegen die Beschlüsse der Gemeinderäte an das Oberamt rekurrieren, aber solche Rekurse sind bekanntlich nicht dazu angetan, das gegenseitige Verhältnis zwischen zwei Behörden zu verbessern und freundlicher zu gestalten.

Bern. Wohnsitzfragen in besonderen Fällen. Der Regierungsrat hat in drei aufeinanderfolgenden verwaltungsrechtlichen Entscheiden sich mit Wohnsitzfragen befaßt, die besondere Fälle betreffen:

I. „Vagantität schließt die Fähigkeit zum Wohnsitzerwerb nicht aus." (27. Juni 1930.

Das von einer Gemeinde an die andere gestellte Einschreibungsbegehren wurde von dieser letzteren bestritten, da der Mann nie länger als 14 Tage ununterbrochen bei dem betreffenden Landwirt in Dienst gestanden habe. Dieser sei übrigens Vagant, der auch bei 30tägiger Einwohnung nicht fähig zum Wohnsitzerwerbe sei.